

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ. (B) 2/68

BESCHLUSS

2109 081

in dem Beschwerdeverfahren

des Rechtsanwalts Dr. Peter W [REDACTED], H [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, Justizbehörde
- Justizamt - , Hamburg 36, D [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltsachen,
hat am 27. Mai 1968 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten
des Bundesgerichtshofs Glanzmann, der Rechtsanwälte Noelle,
Dr. Wedesweiler und Dr. Wintzer sowie der Bundesrichter
Börtzler, Dr. Vogt und Prof. Dr. Bökelmann

ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des Ehrengerichtshofs für
Rechtsanwälte bei dem Hanseatischen Oberlan-
desgerichts zu Hamburg vom 14. Dezember 1967
wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die gerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels zu tragen und diejenigen
außergerichtlichen Kosten zu erstatten, die
der Antragsgegnerin im zweiten Rechtszuge ent-
standen sind.

Der Geschäftswert wird auf 3.000 DM festge-
setzt.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller, der bei allen Hamburger Gerichten
als Rechtsanwalt zugelassen ist, hat am 28. Dezember 1966
bei der Antragsgegnerin beantragt, ihm gemäß § 53 Abs. 3
BRAO für alle Behinderungsfälle im Jahre 1967 seinen
Sozius Rechtsanwalt W. [REDACTED] zum amtlichen Vertreter zu be-
stellen. Rechtsanwalt W. [REDACTED] ist selbst beim Oberlandesge-
richt in Hamburg nicht zugelassen.

- 3 -

Durch Bescheid vom 2. Februar 1967 hat die Antragsgegnerin den Antrag abgelehnt. Der Antragsteller hat gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag durch Beschluß vom 14. Dezember 1967 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 8. Januar 1968 hat er die Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin hat sich der Erledigungserklärung nicht angeschlossen. Sie ist der Auffassung, bei Unzulässigkeit der Beschwerde sei für eine Erledigungserklärung kein Raum; ein solcher Fall liege hier vor. Sie beantragt, die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

11.

1.) Die Beschwerde ist unzulässig. Nach § 42 Abs. 1 BRAO ist gegen Entscheidungen des Ehrengerichtshofs, welche dieser im Zulassungsverfahren getroffen hat, in den dort aufgezählten fünf Fällen die sofortige Beschwerde zulässig. In anderen Fällen (§ 223 BRAO) kann die Beschwerde, wenn überhaupt, nur dann zulässig sein, wenn die angefochtene Entscheidung von gleicher oder ähnlicher Schwere und Tragweite ist wie die in § 42 Abs. 1 BRAO aufgezählten Entscheidungen, insbesondere, wenn sie unmittelbar an die Existenzgrundlage des Anwalts rührt. Das hat der Senat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, und daran ist festzuhalten (BGHZ 34, 244; 42, 360; Ehrenger. Entsch. VII, 41; VII, 122; AnwZ (B) 16/62 vom 1. Oktober 1962; AnwZ (B) 1/63 vom 29. April 1963; AnwZ (B) 6/65 vom 27. September 1965; AnwZ (B) 5/67 vom 16. Oktober 1967; AnwZ (B) 14/67 vom 18. Dezember 1967; AnwZ (B) 9/67 vom 27. Mai 1968).



Im vorliegenden Fall ist die ablehnende Entscheidung des Ehrengerichtshofs bei weitem nicht von gleicher oder ähnlicher Schwere und Tragweite wie in den in § 42 Abs. 1 BRAO aufgezählten Fällen; sie rührt insbesondere nicht an die Existenzgrundlage des Antragstellers. Das ergibt sich schon daraus, daß sie sich nur auf ein einziges Jahr (1967) bezieht. Demgegenüber ist es ohne Bedeutung, daß die beantragte Vertreterbestellung es dem Rechtsanwalt W. ermöglicht hätte, ohne eigene Zulassung als Vertreter des Antragstellers beim Oberlandesgericht in Hamburg aufzutreten. Daß die Ablehnung der Vertreterbestellung dazu führen könnte, den Antragsteller bei anderweitiger Verhinderung im Einzelfall "faktisch" an einem Auftreten vor Gericht zu hindern, ist ebenfalls unbeachtlich. Von einer "faktischen Aufhebung" seiner Zulassung kann keine Rede sein. Er hat stets die Möglichkeit, eine Vertreterbestellung von Fall zu Fall (§ 53 Abs. 2 Satz 2 BRAO) zu erwirken.

III.

Da die Beschwerde unzulässig ist, kommt eine Erledigung der Hauptsache und eine entsprechende Anwendung des § 91 a ZPO hier nicht in Betracht, zumal die Antragsgegnerin der Erledigungserklärung des Antragstellers widersprochen hat (vgl. BGH LM Nr. 2 zu § 91 a ZPO; Stein-Jonas ZPO, 19. Aufl. § 91 a III 2 und V 1; Göppinger, Die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache S. 287). Die getroffene Kostenentscheidung rechtfertigt

sich vielmehr aus der Unzulässigkeit der vom Antragsteller eingelegten Beschwerde (vgl. § 201 Abs. 1 BRAO; § 13^a Abs. 1 Satz 2 FGG).

Glanzmann	Nocle	Rechtsanwalt Dr. Wedesweiler ist in Urlaub und kann deshalb nicht unterschreiben. Glanzmann	Rechtsanwalt Dr. Wintzer ist aus dem Senat ausgeschieden und kann deshalb nicht unterschreiben. Glanzmann
-----------	-------	--	--

Börtzler Vogt

Bökelmann